

„Bürgerstiftung Gesunde Verbandsgemeinde Daun“

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt
(gilt bis 200,-- EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die Bürgerstiftung Gesunde Verbandsgemeinde Daun ist eine Unterstiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Vulkaneifel. Die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Vulkaneifel ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 15.09.2015 des Finanzamtes Fürth, Steuer-Nr. 218/101/92914 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden an die Bürgerstiftung Gesunde Verbandsgemeinde Daun in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Vulkaneifel sind gemäß § 10 Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Stiftergemeinschaft der
Kreissparkasse Vulkaneifel

Die Stiftung ist beim Finanzamt
Fürth als gemeinnützig anerkannt.

Steuernummer:
218/101/92914

Bankverbindung für
Zustiftungen/Spenden:
Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE13 5865 1240 0000 3069 36
BIC: MALADE51DAU

Bürgerstiftung Gesunde Verbandsgemeinde Daun
in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Vulkaneifel
Stiftungsträgerin DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth

Bankverbindung:
Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN DE13 5865 1240 0000 3069 36
BIC MALADE51DAU

Stiftungsverwalter:

DT
Deutsche
Stiftungstreuhand

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Gemeinschaft für Stiftungen

Schwabacher Str. 32
90762 Fürth

Telefon 0911 7230175-0
Telefax 0911 7230175-9

info@stiftungstreuhand.com
www.stiftungstreuhand.com

Vorstand:
Horst Ohlmann (Vorsitzender)
Reinhold Preißler

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Jörg Steinacker

Amtsgericht Fürth, HRB 8561
USt.-ID: DE 216 827 438

Hinweis: Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).